

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 05. Juni 2015

**Betreff: Steuerreformgesetz 2015/2016, GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit beeckt sich der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Psychologen, nachstehende

**Stellungnahme  
 zum Steuerreformgesetz 2015/2016**

abzugeben.

**Zur Bundesabgabenordnung, Artikel 8 des Entwurfs:**

**Zu § 131b. Abs 1 Z 3:**

Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems ab einem Jahresumsatz von Euro 15.000 je Betrieb ist unzumutbar. Bei einem Jahresumsatz von Euro 15.000 ist in der Regel nicht einmal von einer rudimentären betrieblichen Struktur auszugehen und es ist äußerst unwahrscheinlich, dass nennenswerte Überschüsse überhaupt erzielt werden. Die Anschaffung eines elektronischen Aufzeichnungssystems würde zwangsläufig dazu führen, dass die betroffenen Personen in diesem Fall unverhältnismäßige Investitionen tätigen müssten, denen oft keinerlei nennenswertes Einkommen gegenüber steht. Eine sachliche Rechtfertigung für

die Belastung dieser zahlenmäßig großen, aber umsatzschwachen Gruppe existiert nicht. Es wäre deshalb davon auszugehen, dass einer solchen Grenzziehung auch verfassungsrechtliche Probleme gegenüberstehen.

Auch die Differenzierung zwischen nicht ortsfesten Betrieben und fest umschlossenen Räumlichkeiten im Sinne einer Besserstellung der nicht ortsfesten Betriebe ist nicht nachvollziehbar.

Sofern eine elektronische Erfassungspflicht als zulässig angesehen werden sollte, wäre es generell sinnvoll, auf die bereits im Umsatzsteuergesetz bestehende Kleinunternehmengrenze gem § 6 Abs. 1 Z 27 UStG) zurückzugreifen. Eine elektronische Erfassungspflicht für Unternehmer, die diese Grenze nicht erreichen, würde auch wirtschaftlich keinen Nutzen für die öffentliche Hand bedeuten, weil in diesem Bereich Umsatzsteuern nicht eingehoben werden und Einkommensteuern aufgrund der geringen Umsätze praktisch nicht anfallen würden. Die geplante Regelung würde deshalb zu einer unsachlichen und nicht nachvollziehbaren Sonderbelastung von Klein- und Kleinstunternehmen führen.

Die Berufsgruppe der Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen erbringt ihre Leistungen typischerweise gegenüber Einzelpersonen, die zuvor explizit einen bestimmten Termin vereinbart haben. Es gibt keinen unbestimmten Adressatenkreis wie etwa im Bereich der Gastronomie oder im Einzelhandel, sodass jederzeit leicht zu überprüfen ist, wie viele Personen innerhalb eines bestimmten Zeitraums entsprechende Leistungen in Anspruch genommen haben. Aufgrund der bereits bestehenden Belegspflicht müssen ohnedies Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen und entsprechende schriftliche Abrechnungen erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, worin ein besonderer abgabensichernder Effekt in der Installierung eines elektronischen Systems bestehen soll. Auch das elektronische System könnte nur jene Leistungen erfassen, die zuvor explizit eingegeben werden. In dieser speziellen Situation ist das elektronische System dem handschriftlich geführten

System in keiner Weise überlegen, sondern bedeutet nur eine unsachliche und ungerechtfertigte Sonderbelastung einer bestimmten Berufsgruppe in finanzieller Hinsicht. Im Bereich der Psychologie existieren darüber hinaus bis dato keine elektronischen Systeme, die die Erbringung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Leistungen entsprechend abbilden können. Auch aus tatsächlicher Sicht wäre die geplante Verpflichtung deshalb durch Berufsangehörige kaum einzuhalten.

Weiters ist die Behandlung von Bankomat- und Kreditkartenzahlungen als Barumsatz sachlich nicht gerechtfertigt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Bankomat- und Kreditkartenzahlungen zwingend über ein Konto abgewickelt werden. Bargeschäfte sind demgegenüber als Transaktionen gekennzeichnet, die eben nicht über Konten abgewickelt werden und deshalb nicht in schriftlicher Form nachvollziehbar sind. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, Bankomat- oder Kreditkarten als Barumsätze anzusehen, weil durch Offenlegung von Bankbelegen die diesbezüglichen Transaktionen jedenfalls sichtbar werden.

*Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Psychologen spricht sich deshalb ausdrücklich gegen die geplanten Änderungen der Bundesabgabenordnung aus.*

## **Zum zentralen Kontenregister:**

Die Berufsgruppe der Klinischen PsychologInnen, GesundheitspsychologInnen und auch jene der PsychotherapeutInnen unterliegt strengen beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen (§ 37 PG 2013). Die Berufsangehörigen sind zur Geheimhaltung aller ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Berufes bekanntgewordenen oder sonst anvertrauten Geheimnisse verpflichtet.

Mit der Einsicht in Konten wäre Personen, die nicht derselben beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, die Möglichkeit gegeben, in Identität, Leistung und Frequenz der Leistungen hinsichtlich bestimmter

Personen Einsicht zu nehmen. Diese Rechtseinräumung widerspricht den klaren und eindeutigen patientenrechtlich relevanten Bestimmungen des Psychologengesetzes und des Psychotherapiegesetzes. Es existiert für einen derartigen Eingriff keinerlei sachliche Rechtfertigung. Das Recht des Einzelnen am Schutz der gesundheitsrelevanten Daten ist jedenfalls über das (ohnedies geschützte) Informationsrecht der Öffentlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der Steuerbestimmungen zu stellen. Ein solcher Eingriff wäre allenfalls im Rahmen einer gerichtlichen Bewilligung gemäß § 116 StPO denkbar und zulässig, weil in diesem Fall ein unabhängiges Gericht über die Abwägung der jeweiligen Interessen entscheidet. Die Verfügung über gesundheitsrelevante Daten aber ohne weitere Beschränkung weisungsgebundenen Finanzbeamten zu übertragen, ist jedenfalls ein schwerer und unzulässiger Eingriff in Patientenrechte.

*Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Psychologen spricht sich deshalb zur Wahrung der Patientenrechte gegen ein umfassendes Konteneinsichtsrecht bzw. die Führung eines zentralen Kontenregisters aus.*

Mit besten Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sandra M. Lettner  
Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinne